

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **JANUAR 2023**

**SCHMALE
RAABE**

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Wichtige Informationen zur
steuerfreien
Inflationsausgleichsprämie**

MEHR AUF SEITE 7

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

wir wünschen Ihnen ein frohes, glückliches und gesundes Jahr 2023 und legen direkt los mit vielen informativen Artikeln, viel Wissenswertem und auch persönlichen Schmale/Raabe Neuigkeiten: Wir starten mit erweitertem Führungsteam ins neue Jahr und haben nun wieder ein Dreigespann in der Kanzleileitung. Weitere Infos hierzu finden Sie in unserem Artikel.

Für Hausbesitzer: Sollten Sie Ihre Grundsteuererklärung noch nicht abgegeben haben: Die Frist zur Abgabe der Erklärungen läuft in wenigen Tagen ab. Bei Fragen zum Thema, wenden Sie sich an Tristan Wengenroth.

Für alle Steuerzahler: Um die Verbraucher zu entlasten und die gestiegenen Energiepreise abzumildern gibt es eine befristete Umsatzsteuersenkung.

Zudem gibt es Informatives in den folgenden Bereichen: Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, Energiepreispauschale für Rentner, neue Höchstgrenze für Midi-Jobs, neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer, Verlängerung der Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende des Jahres und vieles mehr.

Bleiben Sie mit uns direkt auf dem aktuellen Stand und starten Sie gut informiert in das neue Jahr.

Ihr Team von Schmale/Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de



Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater
karsten.gouw@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Ab wann der abgesenkte Zinssatz von 1,8 % pro Jahr greift

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023

Neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer erhöhen Steuern für Erben und Beschenkte

S04 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

S05 FÜR UNTERNEHMER

Betriebsprüfungen: Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko, dass man an die Reihe kommt

S06 FÜR HAUSBESITZER

Fristverlängerung: Drei Monate mehr für die Grundsteuererklärung

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Befristete Umsatzsteuersenkung: 7 % Umsatzsteuer für Gas- und Wärmelieferungen

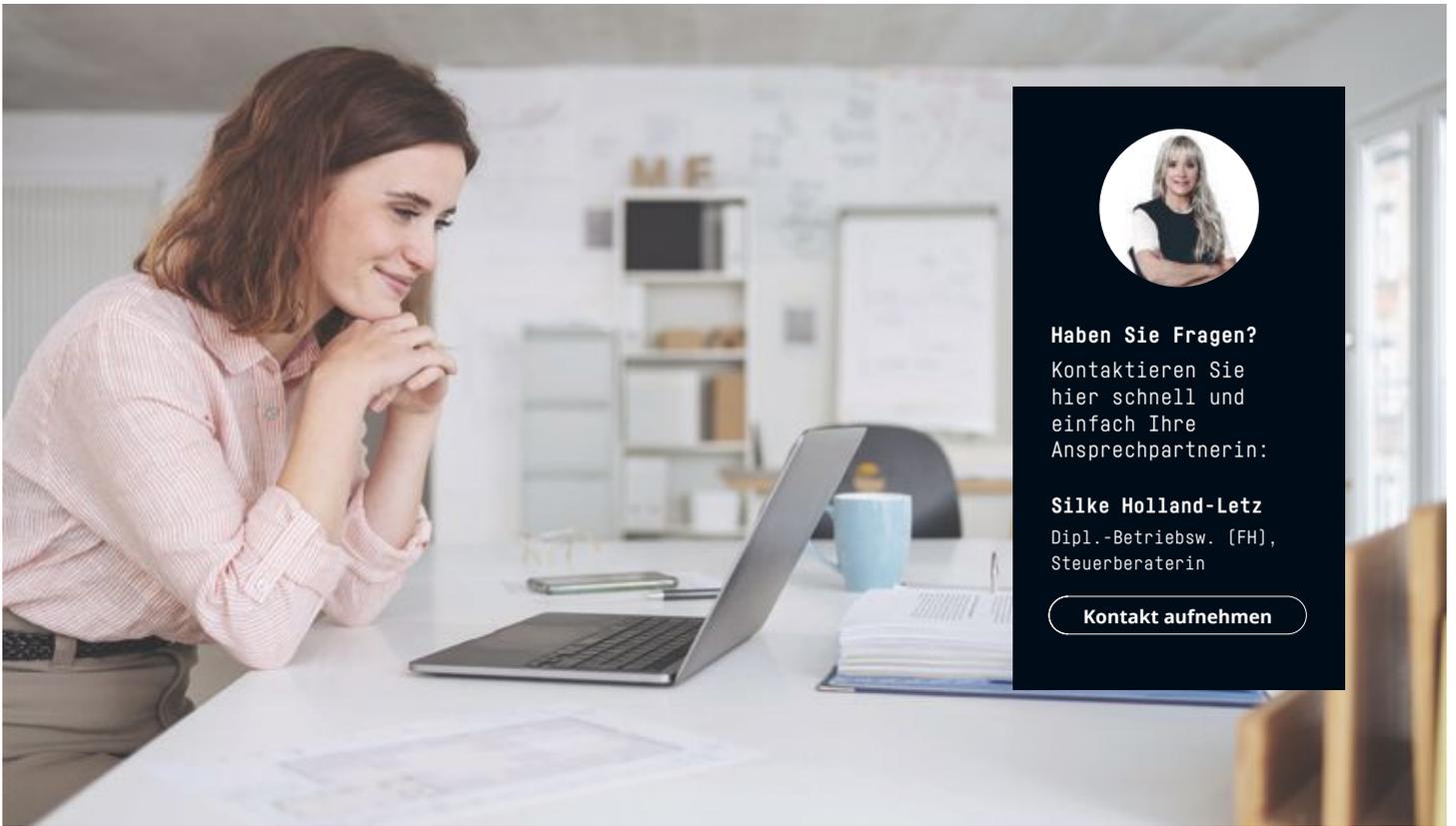
S07 INTERNES

Neues aus dem Hause Schmale/Raabe: Positionswechsel im Team - Kanzleileitungsriege wieder ein Dreigespann



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

[Mehr erfahren.](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Holland-Letz
Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

ERSTATTUNGS- UND NACHZAHLUNGSZINSEN: AB WANN DER ABGESENKTE ZINSSATZ VON 1,8 % PRO JAHR GREIFT

Damit Bürger ihre Steuererklärung nicht unnötig lange zurückbehalten, um eine erwartete hohe Abschlusszahlung hinauszuzögern, werden Steuernachzahlungen verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahrs - für den Veranlagungszeitraum 2022 also am 01.04.2024. Ergeht ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich Zinsen zahlen. Die andere Seite der Medaille ist, dass auch Steuererstattungen verzinst werden. Steuerzahler erhalten also Zinsen vom Finanzamt ausgezahlt, wenn eine Steuererstattung allzu spät erfolgt. Lange Zeit lag der gesetzliche Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei 6 % pro Jahr.

Im Juli 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht [BVerfG] entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes bei diesen Zinsarten ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Für die Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde dem Steuergesetzgeber vom Gericht auferlegt, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf 0,15 % pro Monat [1,8 % pro Jahr] abgesenkt.

Die praktischen Auswirkungen der Rechtsprechung und der gesetzlichen Neuregelung sehen folgendermaßen aus:

- Zinssatz von 6 % gilt bis 2018: Nach der Entscheidung des BVerfG ist der bisherige Zinssatz von 6 % für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 weiter anwendbar. Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen für diese Verzinsungszeiträume wurden bereits durch Allgemeinverfügung erledigt.
- Zinssatz von 1,8 % gilt ab 2019: Für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 hat der Gesetzgeber den Zinssatz in allen offenen Fällen rückwirkend auf 1,8 % pro Jahr gesenkt. Hat das Finanzamt für diese Zeiträume in offenen Fällen bereits Erstattungszinsen von 6 % festgesetzt, können sich die Bürger aber auf einen Vertrauensschutz berufen, so dass sich bei der Berechnung bisher festgesetzter Zinsen keine Änderungen zu ihren Ungunsten ergeben.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ALLE STEUERZÄHLER

ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR RENTNER UND NEUE HÖCHSTGRENZE FÜR MIDIJOBS AB 2023

Rentner erhalten Anfang Dezember 2022 eine [steuerpflichtige] Energiepreispauschale von 300 EUR. Zudem wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich [bei den sogenannten Midijobs gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung] ab 1.1.2023 von monatlich 1.600 EUR auf 2.000 EUR angehoben.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

UMSATZSTEUERENTLASTUNG FÜR DIE GASTRONOMIE BIS ENDE 2023 VERLÄNGERT

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie von 19 % auf 7 % wurde durch das „Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ [BGBl I 2022, S. 1838] bis zum 31.12.2023 verlängert. Ausgenommen sind allerdings weiterhin Getränke, d. h., hier gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %. Beachten Sie: Eigentlich wäre die in der Coronapandemie eingeführte Stützungsmaßnahme für die Gastronomie zum 31.12.2022 ausgelaufen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZÄHLER

NEUE REGELN BEI SCHENKUNG- UND ERBSCHAFTSTEUER ERHÖHEN STEUERN FÜR ERBEN UND BESCHENKTE

02.12.2022: Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2022 [JStG 2022] verabschiedet, über das bereits am 14.10.2022 erstmals beraten worden ist. Am 16.12.2022 ist die Zustimmung durch den Bundesrat geplant, ein Termin für die Verkündung ist noch offen. Vor allem die Anpassungen der Vorschriften der Grundbesitzbewertung sorgen für Aufregung. Sie werden nämlich zu einer Erhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer ab 2023 führen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR UNTERNEHMER

Betriebsprüfungen: Mit der Betriebsgröße steigt das Risiko, dass man an die Reihe kommt

Wie häufig Selbständige und Gewerbetreibende mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben. Es gilt die Faustregel: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR HAUSBESITZER

FRISTVERLÄNGERUNG: DREI MONATE MEHR FÜR DIE GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

Falls Sie Ihre Grundsteuererklärung noch nicht abgegeben haben, können Sie aufatmen - allerdings auch nur kurz: Die Frist zur Abgabe der Erklärungen wurde von Ende Oktober 2022 auf Ende Januar 2023 verlängert. Dies geht aus einem Beschluss der Finanzminister der Länder hervor.

Die Abgabe gesonderter Grundsteuererklärungen ist aufgrund der Grundsteuerreform erforderlich, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hatte. Nach dem bisherigen System der Einheitswertberechnung kalkulieren die Finanzämter den Wert einer Immobilie auf Grundlage veralteter Daten aus dem Jahr 1935 [in Ostdeutschland] bzw. 1964 [in Westdeutschland]. Für die Neuberechnung müssen nun fast 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden.

Abgefragt werden in der neuen Grundsteuererklärung unter anderem Angaben zur Lage des Grundstücks [einschließlich Gemarkung und Flurstück], Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche und gegebenenfalls Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr. Mittels der Angaben aus der Grundsteuererklärung wird von den Finanzämtern dann ein sogenannter Grundsteuerwert berechnet. Hierbei werden künftig - anstatt des alten Einheitswerts - der Bodenrichtwert und eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete zugrunde gelegt. Diese neue Rechengröße wird anschließend mit einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, um den Grundsteuermessbetrag zu erhalten. Erhalten die Grundbesitzer vom Finanzamt einen Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag, ist erst

einmal noch nichts zu zahlen, denn diese Mitteilungen dienen nur der Information. Die Gemeinden und Städte wenden auf den Betrag ihren individuellen Hebesatz an und berechnen so die Grundsteuer.

Was die Reform für ihn ganz persönlich bedeutet, wird der einzelne Eigentümer erst im Jahr 2025 erfahren. Denn erst dann werden die neuen Grundsteuerbescheide durch die jeweilige Gemeinde zusammen mit der Zahlungsaufforderung verschickt.

Hinweis: Der Bund hatte 2019 ein zentrales Modell zur Neuberechnung der Grundsteuer vorgelegt. Den Bundesländern war es aber gestattet, hiervon abzuweichen. Die Mehrheit der Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) haben das Berechnungsmodell des Bundes vollständig übernommen. Sachsen und das Saarland weichen nur geringfügig bei der Höhe der Steuermesszahlen ab. Von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Hier wird nicht nach der Art der Immobilie und dem Baujahr gefragt.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR STEUERFREIEN INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Inflationsausgleichsprämie aufgeführt. Die Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Leistung, die in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden kann.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

BEFRISTETE UMSATZSTEUERSENKUNG: 7 % UMSATZSTEUER FÜR GAS- UND WÄRMELIEFERUNGEN

Um die Verbraucher zu entlasten und die gestiegenen Energiepreise abzumildern, wird der Umsatzsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen befristet vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 von 19 % auf 7 % gesenkt. Die Gesetzesänderung ist rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft getreten. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu ein Schreiben herausgegeben, das auch die Lieferung von Fernwärme umfasst und einige Vereinfachungsregeln enthält.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Neues aus dem Hause Schmale/Raabe

Positionswechsel im Team - Kanzleileitungsriege wieder ein Dreigestern

Damit es nach 2022 nicht langweilig wird und wir den ereignisreichen Maßstab halten können, starten wir das neue Jahr direkt mit einer Neuerung.

2022 war bestimmt durch den Umbau und Umzug in die neuen Kanzleiräume, in diesem Jahr erweitern wir die Kanzleileitung durch einen neuen Partner: Karsten Gouw.

Um die Hintergründe für alle zu beleuchten, folgt ein Interview mit dem „neuen“ Dreigestirns.

Wie kam es zu den Überlegungen, einen dritten Steuerberater mit in die Leitungsebene aufzunehmen?

[Mirco Schmale] Das Berufsbild des Steuerberaters hat sich in den letzten Jahren mit einer unglaublichen Geschwindigkeit gewandelt und damit sind auch die Herausforderungen an Führung und Verantwortung in der Kanzlei- bzw. Unternehmensführung andere. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

JANUAR 2023

Dienstag, 10.01.2023 [13.01.2023 *]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 27.01.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de